

Aussperrung verstößt gegen die Verfassung

Von Wolfgang DÄUBLER

Die Arbeitgeber scheinen es leicht zu haben: Ruft die Gewerkschaft einen Schwerpunktstreik aus, so können sie mit einer Aussperrung antworten. Wenn die Arbeitgeber wollen, stehen im ganzen Tarifgebiet die Räder still. Im Grundsatz gibt das Bundesarbeitsgericht ihnen recht und erklärt die Aussperrung für zulässig. Hauptargument: Bei Tarifverhandlungen sollen beide Seiten gleiche Durchsetzungschancen haben. Diese sogenannte Parität sei verletzt, wenn nur die Gewerkschaften streiken, nicht aber die Arbeitgeber aussperren könnten. In solchem Fall drohe ein Lohndiktat der Arbeitnehmerseite.

Das Bundesarbeitsgericht hat noch nie den Versuch unternommen, diese These an der Realität zu überprüfen. Dabei hätte es feststellen können, daß dem Arbeitgeber nach herrschender Rechtsauffassung noch zahlreiche andere Druckmittel zur Verfügung stehen, die seine Verhandlungschancen auch ohne Aussperrung sowieso zu den besseren machen.

● Der bestreikte Arbeitgeber kann die Lohnzahlung gegenüber den Streikenden verweigern und ihnen so vorübergehend die Existenzgrundlage entziehen. Trotz Streikunterstützung macht sich dies in der persönlichen Lebensführung unmittelbar bemerkbar.

Dem Arbeitgeber drohen keine vergleichbaren Nachteile; das schlimmste, was er riskiert, sind Gewinneinbußen, die seinen Lebensstil nicht beeinflussen.

● Jeder Arbeitgeber kann den Lohn auch gegenüber Nichtstreikenden einbehalten, wenn mit Rücksicht auf den Arbeitskampf ihre Weiterbeschäftigung nicht möglich ist. Ob diese Voraussetzung wirklich vorliegt, läßt sich oft nicht mit Sicherheit feststellen; dem Arbeitgeber bleibt hier ein beträchtlicher Manipulationsspielraum.

● Die Arbeitgeberseite kann Preiserhöhungen praktizieren, die unter Umständen Lohnver-

Arbeitsrecht

besserungen wieder hinfällig machen.

● Die Arbeitgeber können in einen Investitionsstreik treten und so zahlreiche Arbeitsplätze gefährden. Im Extremfall können sie den Betrieb schließen und die Produktion in ein „ruhigeres“ Gebiet verlagern.

Angesichts dieses Waffenarsenals erscheint die Zulassung der Aussperrung als eine Art „overkill“, weshalb sie schon nach geltendem Recht verboten ist. Gerade wenn man von gleichen Verhandlungschancen ausgeht, wird sie durch Artikel 9, Absatz 3 des Grundgesetzes ausgeschlossen. Das Aussperrungsverbot der hessischen Verfassung wiederholt also nur das, was sowieso kraft Grundgesetzes gilt. Daß dabei von einem Lohndiktat nicht die Rede sein kann, zeigen auch ausländische Erfahrungen: Nirgendwo wird die Aussperrung in dem Umfang praktiziert wie in der Bundesrepublik; in Italien und Frankreich ist sie sogar verboten, dennoch ist es nirgends zu einem „Lohndiktat“ gekommen. Wie läßt sich die Verfassung gegen die unrichtige Rechtsprechung durchsetzen? Es ist sicher



Professor Dr. Wolfgang Däubler ist Ordinarius für Arbeits-, Wirtschafts- und Sozialrecht an der Universität Bremen.

gut und richtig, wenn man immer wieder darauf hinweist, daß das Bundesarbeitsgericht sich nicht im Einklang mit dem Grundgesetz befindet, und wenn man es auffordert, seine Rechtsprechung zu ändern. Damit allein ist jedoch nichts bewirkt. Auch Appelle an den Gesetzgeber, die Aussperrung ausdrücklich zu verbieten, haben angesichts der bestehenden Mehrheitsverhältnisse keine Aussicht auf Erfolg. Was bleibt sind zwei Dinge:

● Man kann ein Schlichtungsabkommen neuer Art anstreben, das nicht nur wie bisher ein freiwilliges Einigungsverfahren vorsieht, sondern das auch neue Regeln für den Arbeitskampf aufstellt. So erlaubt sogar das Bundesarbeitsgericht, bestimmte Gruppen von Beschäftigten von der Aussperrung auszunehmen und außerdem ihre Rechtswirkung zu regeln. Auch ein tarifliches Aussperrungsverbot läge in der Logik seiner Überlegungen.

● Man kann die Aussperrung dadurch unterlaufen, daß man für die Aussperrungszeit Lohnfortzahlung verlangt. Dies kann man durch massenhafte Leistungsklagen bei den Arbeitsgerichten, aber auch dadurch tun, daß man diese Forderung zum Gegenstand von Tarifverhandlungen macht. Für die Arbeitgeber erhöht sich so das Risiko, im Endergebnis schlechter dazustehen, als wenn sie von Anfang an auf die Aussperrung verzichtet hätten.

Es liegt auf der Hand, daß die Arbeitgeber in der Aussperrungsfrage keine freiwilligen Zugeständnisse machen werden. Nur die Solidarität der ganzen Gewerkschaftsbewegung kann hier Rechtsfortschritte erzwingen.

Bundeskongresses des DGB erarbeitet.

Der DGB geht bei seinen Überlegun

tionelle Aufgabenerfüllung durch
Verwaltung
unabhängige Ver